



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

[REDACTED]  
Climate Action Network Europe,  
Rue d'Edimbourg 26  
1050 Brussels  
Belgien

[REDACTED] e

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7403

bearbeitet von:

Kirsch

Buero-iib4@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Betreff: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)/Umweltinformationsgesetz (UIG)**

Bezug: Ihr Antrag vom 02.07.2021 [#224220]

Aktenzeichen: IIB4 – 33400/008#016

Berlin, 20.01.2023

Seite 1 von 3

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Antrag vom 02.07.2021 begehren Sie Zugang zu amtlichen Informationen im Zeitraum 23. Mai 2019 bis zum 2. Juli 2021 in denen die Möglichkeit einer Klage der Nord Stream 2 AG oder deren Finanzinvestoren gegen Deutschland auf Grundlage des Energiecharta-Vertrags erörtert wird oder Vorbereitungen von Seiten der Bundesregierung für die Verteidigung einer solchen Klage getroffen werden.

Für das o.g. Informationsbegehren beantragen sie den Zugang zu sämtlicher Korrespondenz und Dokumente, insbesondere aber:

- E-Mails,
- Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, Sitzungsprotokolle,
- Dokumente der internen Kommunikation,
- schriftliche Kommunikation mit Dritten und
- sonstige relevante Korrespondenzen/Dokumente.

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen haben Sie sich einverstanden erklärt.



Seite 2 von 3

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 150,- festgesetzt.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf einen Teil der begehrten Informationen. Die entsprechenden Informationen werden Ihnen beiliegend unter teilweiser Schwärzung von Passagen als Kopie zugesandt.

Sie haben keinen Anspruch auf Herausgabe von Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann, § 3 Nr. 1a) IFG sowie von Dokumenten die durch die EU-Kommission entsprechend eingestuft sind. Dies ist vorliegend der Fall in Bezug auf Informationen, die im Zusammenhang mit den Handlungsmöglichkeiten der EU-Kommission im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens der Nord Stream 2 AG gegen die EU-Kommission unter den Regeln des Energiecharta-Vertrags stehen. Diese Informationen enthalten Aussagen, die Aufschluss geben über die interne Bewertung der Bundesregierung zur Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens und die Einbindung der EU-Mitgliedsstaaten durch die EU-Kommission. Ein Bekanntwerden der Informationen würde die außenpolitischen Beziehungen der Bundesregierung im Verhältnis zur EU-Kommission belasten würden, insbesondere weil sie Aufschluss über das geplante Vorgehen der EU-Kommission in dem noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren geben. Insoweit wurden Schwärzungen vorgenommen.

Über die beigelegten Informationen hinaus liegen im BMWi keine weiteren Informationen vor. Des Weiteren besteht im BMWi keine Verpflichtung, über geführte Telefongespräche Notizen oder Gesprächsvermerke anzufertigen. Entsprechende Informationen sind insoweit nicht vorhanden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2. der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand für die Ermittlung und Sichtung der vom Antrag erfassten Informationen sowie die Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten in Höhe von EUR 1.080,- verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 18 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.



Seite 3 von 3

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands wäre innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30,- bis EUR 500,- gem. Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 200,- festzusetzen. Die lange Dauer bis zur Entscheidung über Ihren Antrag wird jedoch gemäß § 2 IFGGebV ermäßigend berücksichtigt. Unter Berücksichtigung sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wäre daher eine Gebühr i.H.v. 150,- EUR festzusetzen.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr bis zum 30.03.2023 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle  
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale  
Leipzig)  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF1860

unter Angabe des Kassenzeichens **1180 0437 7863** sowie **BEW030 02 059 (Z-HA)** als Verwendungszweck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kirsch